

1904.

VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

A. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Infektionskrankheiten in Approvisionierungsgewerben.
2. Zur Frage des Beschwerderechtes von Genossenschaften im Falle von Konzessionserteilungen.
3. Ad Abänderung der Bestimmungen über die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.
4. Konzessionspflicht der Privatdetektiv-Unternehmungen.
5. Korrespondenz mit der Bezirkshauptmannschaft Rienz in Tirol.

B. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

6. Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband der Gemeinde Wien nach § 5 der H.-G.-N.

Stadtrat:

7. Bestimmungen, betreffend die Zuweisung und Benützung der Zellen in den Kühl- und Gefrierräumen am Fischmarke im I. Bezirke, Franz Josefslai.
 8. Anschluß von in städtischen Gebäuden gemieteten Wohnungen zc. an die städtischen Elektrizitätswerke.
 9. Beschränkung des Fischens im Wiener Donaukanale.
- Magistrat:
10. Vereinfachung der Berechnung zwischen der Gemeinde Wien und den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken über Gas- beziehungsweise Stromverbrauchslosten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Infektionskrankheiten in Approvisionierungsgewerben.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und den Magistrat Wien vom 27. April 1904, Z. XV-1557 (M.-Abt. X, 2535/04):

Die erhöhte Gelegenheit der Ausbreitung von Infektionskrankheiten durch Betriebe, welche sich mit der Produktion und dem Export von Lebensmitteln beschäftigen, läßt es notwendig erscheinen, daß der Gesundheit der bei genannten Betrieben direkt beschäftigten Personen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werde und — auch ohne zugrunde liegender Krankheitsanzeige — diese in periodischen Zeitintervallen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Da die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegt, werden die obgenannten Behörden aufgefordert, die unterstehenden Gemeinden zu veranlassen, daß in den Gewerben größeren Umfanges, welche sich mit der Erzeugung und dem Vertrieb von Lebensmitteln beschäftigen, wie Milchwirtschaften, Bäckereien, Würstfabriken zc. das Arbeitspersonal einer periodischen, ärztlichen Visitation hinsichtlich ansteckender oder ekelerregender Krankheiten unterzogen werde, und insbesondere neu aufgenommene und zugereiste Arbeitskräfte in derlei Betrieben sich mit einem Gesundheitszeugnisse jüngsten Datums ausweisen, beziehungsweise eine gemeindeärztliche Bestätigung beibringen, daß sie und ihre Wohnungsgenossen mit ansteckenden Krankheiten nicht behaftet sind.

Die landesfürstlichen Amtsärzte werden gelegentlich der sanitären Revisionen die Befolgung dieser Maßnahmen wahrzunehmen haben.

2.

Zur Frage des Beschwerderechtes von Genossenschaften im Falle von Konzessionserteilungen.

Statthaltereie-Erlaß vom 7. Mai 1904, I-3174, M.-Abt. XVII 2293/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 29. Februar 1904 die sub präf. 31. Jänner 1904 eingebrachte Beschwerde der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien, de dato 14. Oktober 1903, Z. I-2062, betreffend die Erteilung der Konzession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes an die Firma A. B. gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex

1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil der k. k. Verwaltungsgerichtshof nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nur in jenen Fällen zu erkennen hat, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, die mit der angefochtenen Entscheidung in einem konkreten Falle erteilte Konzession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes aber weder ein subjektives Recht der beschwerdeführenden Genossenschaft, welche in derlei Angelegenheiten die im § 114, Absatz 6 der Gewerbegesetznovelle vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorgeschriebene Äußerung keineswegs als Partei, sondern in ihrer Eigenschaft als öffentliches Organ der Gewerbeverwaltung (§ 144, Absatz 3 und 4 l. c.) abzugeben hat, noch auch ein subjektives Recht der einzelnen Genossenschaftsmitglieder berührt, zumal das Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder an einer korrekten Handhabung der Vorschriften der Gewerbeordnung, welches Interesse allerdings zu einer Interessenbeschwerde im Instanzenzuge der Administrativbehörden legitimiert, nicht die Natur eines subjektiven Rechtsanspruches darstellt, daß die angeforderte Konzession in einem konkreten Falle verweigert werde, an sich hat, und weil daher bei Abgang eines solchen Rechtsanspruches gegen eine von den Verwaltungsbehörden erteilte Konzession die nach dem zitierten § 2 zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung legitimierende Behauptung, es sei ein Recht der Beschwerdeführerin oder ihrer Mitglieder verletzt worden, nicht erhoben werden kann, wobei übrigens bemerkt wird, daß die der beschwerdeführenden Genossenschaft nach § 114 der Gewerbegesetznovelle vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, freigestandene Interessenbeschwerde an das k. k. Ministerium des Innern nicht ergriffen worden ist.

Eine gleichlautende Entscheidung hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 29. Februar 1904, Nr. 1205/04 (Statthaltereie-Erlaß vom 10. Mai 1904, I-3173, M.-Abt. XVII, 2403/04), hinsichtlich der Ausfertigung des Gewerbescheines zum Betriebe des Wagnergewerbes an dieselbe Firma gefällt.

3.

Ad Abänderung der Bestimmungen über die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Mai 1904, Z. I-1362/3 (M.-Abt. XVII, 2444/04):

Mit der gleichzeitig im Reichsgesetzblatte kundgemachten Verordnung vom 8. April 1904, Z. 11389, wird die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, im § 2, Punkt 20, lit. b, Punkt 26, Titel und Absatz 3, Punkt 28, 31 (Titel) und 32, Absatz 1, einer Änderung unterzogen. (Siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1904 „Gesetze zc.“ V, 9, pag. 35.)

Im einzelnen wird über Auftrag des k. k. Handelsministeriums vom 8. April 1904, Z. 11389, hiezu bemerkt, daß die im Punkte 20, litera b, den Bierbrauereien hinsichtlich der Bierverfäbrung zugeordnete Ersatzgruhevariante naturgemäß auch den Bierdepots zusteht.

Unter der im Punkte 26 benannten Salami ist jene Würstgattung zu verstehen, die im Handel unter der Bezeichnung harte oder Konservensalami vorkommt.

4.

**Konzeptionspflicht
der Privatdetektiv-Unternehmungen.**

Statthaltereier-Erlaß vom 13. Mai 1904, Z. I-149/2, M.-Abt. XVII 2387 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Wiederholt hat die Öffentlichkeit Gelegenheit gehabt, sich mit jener Art gewerblicher Betätigungen zu beschäftigen, die unter der Bezeichnung „Privatdetektiv-Institut“ bekannt ist und, verhältnismäßig erst vor kurzem heimisch geworden, im Laufe der letzten Jahre an Verbreitung sichtlich gewonnen hat.

Hierbei hat sich ergeben, daß die Tätigkeit mancher dieser Unternehmungen Mißstände und insbesondere sehr bedauerliche Eingriffe in das Privat- und Familienleben hervorgehen hat, durch welche nicht nur jene, welche die Tätigkeit derartiger Institute in Anspruch nehmen, sondern auch dritte Personen folgenreiche, ja mitunter geradezu verhängnisvolle Schädigungen ihrer Interessen zu beklagen hatten.

Wenn Beschwerden über die Tätigkeit von Privatdetektiv-Unternehmungen nicht noch häufiger zur Kenntnis der Behörden gelangten, so findet dies in dem Umfange seine Erklärung, daß die Hilfe derartiger Unternehmungen häufig in Angelegenheiten in Anspruch genommen wird, deren Erörterung vor der Behörde aus persönlichen Gründen gescheit und daher oft selbst auch dann noch vermieden wird, wenn grobe Vertrauensmißbräuche seitens der Unternehmungen vorgekommen sein sollten. Überdies hat die Tätigkeit der Privatdetektiv-Institute vielfach auch zu Eingriffen in den Wirkungskreis staatlicher Behörden, der Advokaten und Notare geführt.

Diese Wahrnehmungen haben die Notwendigkeit ergeben, eine wirksame Kontrolle über diese Unternehmungen einzuführen und durch Einreichung derselben unter die konzeptionsierten Gewerbe die erforderlichen Kantelen für einen flaglosen Betrieb zu schaffen.

Zu diesem Ende haben die Ministerien des Handels und des Innern von der ihnen im § 24, Absatz 1 der Gewerbeordnung eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit der im XXII. Stände des Reichsgesetzblattes unter Nr. 41 verlautbarten Verordnung den Betrieb von Privatdetektiv-Unternehmungen an eine Konzeption gebunden.

Bei der Instruierung und Antragstellung bezüglich derartiger Konzeptionsgesuche wird sich gegenwärtig zu halten sein, daß bei Verleihung solcher Konzeptionen mit größter Strenge vorzugehen ist.

Es wird daher bei der Frage, ob die Konzeption zu verleihen sei oder nicht, immer zu erwägen sein, ob die Person des Bewerbers die unbedingte Gewähr bietet, daß die besprochenen Mißbräuche und insbesondere die bedenklichen Eingriffe in das Privat- und gesellschaftliche Leben ausgeschlossen erscheinen.

Solche Konzeptionen dürfen mithin nur an vollkommen verlässliche und unbescholtene Personen verliehen werden und sind daher über diese Momente vor Erteilung der Konzeption eingehende und verlässliche Erhebungen zu pflegen.

Abgesehen von der Prüfung des im § 3 der Verordnung überdies aufgestellten Requisites einer vom Bewerber darzutunenden allgemeinen Bildung wird insbesondere auch die Zulässigkeit der im Ansuchen angeführten genau zu umschreibenden Tätigkeiten, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstrecken soll, zu prüfen sein.

Da der § 2 bestimmt, daß alles was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint, von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ausgeschlossen bleiben muß, so ist der Behörde im Rahmen des ihr zustehenden freien Ermessens die Möglichkeit geboten, in allen Fällen, in welchen im ange deuteten Sinne nach irgendeiner Richtung hin Bedenken bestehen, die Konzeption zu verweigern.

Selbstverständlich wird ferner das Erfordernis des Lokalbedarfes (§ 6) einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen sein.

Auch werden die Behörden zu kontrollieren und eventuell unter Anwendung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Straf- und Zwangsmaßregeln dafür Sorge zu tragen haben, daß die Vorschrift des § 14 der Verordnung eingehalten werde, wonach der Bewerber mit der Erlangung der Konzeption die Verpflichtung übernimmt, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben.

Da dieser Verordnung eine rückwirkende Kraft nicht innewohnt, bleiben die bisher erworbenen Rechte zum Betriebe von Privatdetektiv-Unternehmungen aufrecht.

Insofern aber bisherige Inhaber von Privatdetektiv-Unternehmungen, welche ihre Beschäftigung auf Grund einer Konzeption im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, oder als freies Gewerbe auf Grund eines Gewerbebescheines ausüben, sich selbst um Erlangung der Konzeption bewerben, so wird denselben über deren Ansuchen, falls die im § 3 der Verordnung angeführten Bedingungen zutreffen, die Konzeption in der Regel erteilt und wenigstens vom Standpunkte des Lokalbedarfes kein Anstand erhoben werden. —

Die Verordnung vom 19. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 41, hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 19. April 1904, betreffend die Einreichung des Betriebes von Privatdetektiv-Unternehmungen unter die konzeptionsierten Gewerbe.“

§ 1.

Auf Grund des § 24, Absatz 1 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), wird der gewerbsmäßige Betrieb von Privatdetektiv-Unternehmungen an eine Konzeption gebunden.

§ 2.

Bewerber um eine Konzeption haben in ihrem Ansuchen genau zu bezeichnen, welches Gebiet und welche Tätigkeit sie zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebes zu machen beabsichtigen. Ausgeschlossen von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ist alles, was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint.

§ 3.

Zur Erlangung der Konzeption für den Betrieb einer Privatdetektiv-Unternehmung werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe vollkommene Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzeptionswerber müssen sich über eine genügende allgemeine Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen.

§ 4.

Der Bewerber übernimmt mit der Erlangung der Konzeption die Verpflichtung, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben.

§ 5.

Die Konzeption zum Betriebe einer Privatdetektiv-Unternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen.

§ 6.

Die Verleihung der Konzeption hat nur nach Maßgabe des Lokalbedarfes zu erfolgen.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.“

5.

**Korrespondenz mit der Bezirkshauptmannschaft
Venz in Tirol.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 4. Juni 1904, Pr.-Z. 1592, M.-D. 1637/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Laut Note der k. k. Statthaltereie in Innsbruck vom 21. Mai 1904, Z. 19798, kommt sehr häufig der Fall vor, daß an die Bezirkshauptmannschaft in Venz Dienststücke gelangen, welche für die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Venz oder Venz bestimmt sind und umgekehrt erhalten diese letzteren Ämter wiederum Dienststücke, welche für die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Venz bestimmt sind.

Über Ersuchen der genannten Landesstelle ergeht die Einladung zur Vermeidung solcher Verwechslungen und der daraus entstehenden Geschäftsverzögerungen, die Adressen der an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Venz gerichteten Korrespondenzen und Sendungen stets durch den Beisatz „in Tirol“ näher zu bezeichnen.

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderat:**

6.

**Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den
Heimatsverband der Gemeinde Wien nach § 5 der
S.-G.-N.**

Der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat im Hinblick auf die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 3. Jänner 1896, L.-G.-Bl. Nr. 22, bezüglich der Behandlung der nach § 5 der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erhobenen Ansuchen auf Zusage der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband und der Entscheidung über dieselben, mit dem Beschlusse vom 13. Mai 1904, Z. 3978, nachstehendes genehmigt:

1. Die Gemeinde Wien gibt den bisher von ihr vertretenen Standpunkt, daß Ausländer derzeit noch nicht in der Lage sind, einen gesetzlichen Anspruch auf die Zusage des Heimatsrechtes mit Recht geltend zu machen, auf, und sichert in Zukunft den Anspruchswerbern — die Erfüllung der übrigen Bedingungen vorausgesetzt — die Aufnahme in den Wiener Heimatsverband gegen Erlaß der Tage auf Grund des obigen Gesetzes zu.

2. Charakter der Gebühr.

Die Gebühr ist eine Bedingung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung; die Zustimmung erhält als eine Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerlichkeit ihre Wirksamkeit erst dadurch, daß die jeweilig vorgeschriebene Gebühr voll und ganz einbezahlt wird.

3. Bemessung der Gebühr.

A. Die Bemessung der Gebühr wird in jedem einzelnen Falle innerhalb des gesetzlichen Rahmens vom Gemeinderats-Ausschusse für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes vorgenommen. Von der Einholung eines normativen Gemeinderats-Beschlusses wird abgesehen, da nach den Bestimmungen des Gemeindestatutes die Einholung eines solchen Beschlusses nicht notwendig ist.

B. Die Gebühr wird in der Regel mit dem gesetzlich zulässigen Höchstausmaße von 600 K bemessen.

In berücksichtigungswerten Fällen kann die Gebühr ermäßigt werden, etwa nach Analogie der Gebührenabstufung bei der freiwilligen Aufnahme.

4. Abforderung der Gebühr.

Die Gebühr wird in allen jenen Fällen abgefordert, über welche eine Entscheidung des Heimatsrechts-Ausschusses bisher noch nicht ergangen ist; diejenigen Fälle, über welche die Gemeinde bereits entschieden, entziehen sich, falls die Partei von einem Rechtsmittel Gebrauch machte, einer weiteren Einflußnahme der Gemeinde; daher kann in diesen Fällen eine Gebühr nicht mehr verlangt werden.

5. Übergangsbestimmungen.

Rekurse gegen Entscheidungen der k. k. n.-ö. Statthalterei, mit welchen — entgegen der bisher von der Gemeinde praktizierten Übung — Ausländer die Aufnahme in den Wiener Heimatsverband zugesichert wurde, werden in Zukunft nicht mehr eingebracht.

Es ist jedoch in allen Fällen, in denen die Partei die Zustimmung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband erlangte, ohne daß hierfür Taxen bezahlt wurden, die Abweisung des Gesuches um Verleihung der Staatsbürgerlichkeit bei der k. k. Statthalterei zu beantragen.

6. Durchführungsbestimmungen.

Alle Akten über Ansprüche nach § 5 der Heimatsgesetznovelle, über welche der Heimatsrechts-Ausschuß noch nicht entschieden, sind durch ein Gutachten der k. k. Polizei-Direktion über das moralische und staatsbürgerliche Verhalten des Gesuchstellers und durch ein Gutachten der Bezirksvertretung über die wirtschaftliche Lage und die sonstigen Verhältnisse der Partei zu ergänzen.

Die Vorlage der Akten an den Gemeinderats-Ausschuß erfolgt mittels besonderer Verzeichnisse, wie sie bisher bei der freiwilligen Aufnahme üblich waren, durch die Magistrats-Abteilung XI a, welche den bezüglichen Antrag zu stellen hat.

In solchen Fällen endlich, in denen eine Partei um freiwillige Zustimmung ansucht, nach der Aktenlage aber derselben auch ein Anspruch nach § 5 der Heimatsgesetznovelle zusteht, ist behufs Vereinfachung der Arbeit des Heimatsrechts-Ausschusses und der Gemeindeämter, die Partei zur Stellung eines Alternativbegehrens zu veranlassen. (Mag.-Abt. XI a, 4125/04.)

Stadtrat:

7.

Bestimmungen, betreffend die Zuweisung und Benützung der Zellen in den Kühl- und Gefrierräumen am Fischmarkte im I. Bezirke, Franz Josefskai.

(Festgesetzt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 2. März 1904, Z. 2646, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Mai 1904, X a 215/2 (M.-Abt. IX, 213/04):

§ 1.

Die Zuweisung der Zellen erfolgt in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf eine Woche, einen Monat oder ein Jahr.

§ 2.

Die Benützungsgebühr ist ganz und im vorhinein, bei Zuweisung auf ein Jahr aber in halbjährigen Raten im vorhinein zu entrichten.

§ 3.

Bei Zuweisung einer Zelle an mehrere Parteien haften dieselben solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Marktaufsicht eine Zelle einem Dritten zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

§ 4.

Der Marktaufsicht bleibt es vorbehalten, Zellen allgemein benützen zu lassen; in diesem Falle wird die Benützungsgebühr nach dem Gewichte der einzelnen Einlagerung bemessen.

Diese Gebühr ist bei Herausnahme der Ware zu entrichten.

§ 5.

Die Gemeinde Wien trägt dafür Sorge, daß die Temperatur im Gefrier-räume nicht über -4° C. und im Kühlräume nicht über $+2^{\circ}$ C. steigt.

§ 6.

Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung der Zellen nicht länger als durch acht aufeinanderfolgende Tage unmöglich macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebühreennachlaß gewährt.

In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebühreennachlaß eintreten.

In keinem Falle ist die Gemeinde Wien zu einem Schadenersatze verpflichtet.

§ 7.

Die Partei haftet für alle durch sie oder ihr Personale an der Kühleanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

§ 8.

Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit vollkommen geräumt und gereinigt der Marktaufsicht zur weiteren Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

§ 9.

Die Kühl- und Gefrierräume sind vom Beginne des Marktes an bis 6 Uhr abends geöffnet.

Außer dieser Zeit ist das Betreten der Kühl- beziehungsweise Gefrier-räume nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis der Marktaufsicht gestattet.

§ 10.

Verdorrene Marktartikel, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Fischen notwendig sind, und Handwerkszeuge dürfen in der Kühleanlage nicht aufbewahrt werden, widrigens deren Beseitigung von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt; vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

§ 11.

Die Eingangstüren zu den Kühl- und Gefrierräumen sind beim Ein- und Austritte sofort zu schließen.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

§ 12.

In der Kühleanlage ist das Rauchen verboten.

§ 13.

In den Kühl- und Gefrierräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten; die Zellen sind von der Partei zu reinigen; die Reinigung der übrigen Räume wird von der Marktaufsicht veranlaßt.

§ 14.

Die Zellen sind stets geschlossen zu halten. Die Gemeinde Wien übernimmt keinerlei Haftung für die darin aufbewahrten Vorräte und Gegenstände.

§ 15.

Das Aufhängen von Waren an den Drahtgittern, der Wände und Decken der Zellen ist untersagt.

§ 16.

Die Parteien sind verpflichtet, der Marktaufsicht jederzeit Eintritt und Nachschau in die Zelle zu ermöglichen; sie, sowie ihr Personale haben den von der Marktaufsicht aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 17.

Jeder Partei, welche ihre Zelle nicht reinhält, nicht entsprechend benützt, oder welche sonst gegen die Benützungsvorschriften und die aus Ordnungsrücksichten ergangenen Weisungen wiederholt verstößt, kann die weitere Benützung der Zelle entzogen werden. Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Marktaufsicht das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle, und zwar ebenfalls ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Gebührengzahlung zu entziehen.

§ 18.

Die Gebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit (§ 1):

für ein Jahr 90 K,

für einen Monat 20 K,

für eine Woche 7 K,

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird.

2. Bei Einlagerung nach Gewicht (§ 4):

für 100 kg und eine Woche oder weniger . 1 K 80 h.

§ 19.

Die Marktaufsicht wird vom Marktamt ausgeübt, welchem auch sonst die Durchführung dieser Bestimmungen, insbesondere die Einhebung der Gebühren obliegt.

8.

Anschluß von in städtischen Gebäuden gemieteten Wohnungen u. an die städtischen Elektrizitätswerke.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 19. Mai 1904, Z. 6789, die prinzipielle Genehmigung erteilt, daß in allen jenen Fällen, in welchen es sich um den Anschluß von in städtischen Gebäuden gemieteten Wohnungen, Geschäftslokalitäten u. an die städtischen Elektrizitätswerke handelt, die Bedingungen des mit Stadtrats-Beschluß vom 16. März 1893, Z. 1162, genehmigten Reverses möglichst zu erleichtern sind. (M.-Abt. XXII, 1308/04.)

9.

Beschränkung des Fisches im Wiener Donaukanale.

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 31. Mai 1904, Z. 7157 ex 1904, wird in dem der Gemeinde Wien mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juli 1895, Z. 13516, M.-Z. 156660 ex 1895, zugewiesenen Eigenreviere I, 5 a, d. i. die Strecke des Donaukanals vom Ruzsdorfer Sporn bis zur Staatsbahn-Eisenbahnbrücke — und die Wien von ihrer Ausmündung bis zur Stubentorbrücke das Fischen nur im Donaukanale in der Strecke vom Sporn in Ruzsdorf bis zur Jubiläumsbrücke und von der Sophienbrücke bis zur Staatsbahnbrücke gestattet. (M.-Abt. IX, 2942/04.)

Magistrat:

10.

Vereinfachung der Verrechnung zwischen der Gemeinde Wien und den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken über Gas- beziehungsweise Stromverbrauchskosten.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 26. Mai 1904, M.-D. 518/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Die städtischen Elektrizitätswerke, welche elektrische Energie nicht nur zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen, sondern auch an städtische Amtsgebäude, Schulhäuser und andere Gemeindeobjekte zu Beleuchtungs- und Kraftübertragungszwecken sowie endlich für die öffentliche Beleuchtung liefern, verrechneten diese Stromabgabe mit den zuständigen Ämtern und Dienststellen in der Weise, daß der Direktion der städtischen Straßenbahnen monatlich und den übrigen in Betracht kommenden Ämtern vierteljährlich Aufstellungen übersendet wurden, in welchen die den städtischen Elektrizitätswerken zu leistende Vergütung nach Art kaufmännischer Rechnungen ermittelt ist.

Ähnlich wurde von der Rechnungs-Direktion der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ vorgegangen.

Ich habe nun in Erfahrung gebracht, daß die Frage der Stempelpflicht dieser Aufstellungen von den städtischen Ämtern nicht gleichmäßig behandelt wird. Zur einheitlichen Regelung dieser, sämtliche städtischen Unternehmungen betreffenden Angelegenheit finde ich folgende Weisungen zu erlassen:

Behufs Vereinfachung der Verrechnung zwischen der Gemeinde Wien und den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken betreffs der Gas- beziehungsweise Stromverbrauchskosten sowie behufs Vermeidung jeder überflüssigen Geldgebarung sind diese Kosten in Zukunft nicht im Wege der Barzahlung anzuweisen, sondern als eine Abfuhr auf die von den bezeichneten Unternehmungen an die Gemeinde zu leistenden Ertragsüberschüssen zu buchen.

Zu diesem Behufe haben die obigen Unternehmungen u n g e s t e m p e l t e N a c h w e i s u n g e n über den Verbrauch an Licht- und Heizgas, beziehungsweise an elektrischem Strom vierteljährlich abzufassen und der Stadtbauamts-Fachabteilung VIII zur Überprüfung zu übermitteln.

Diese Nachweisungen sind nach dem neu aufgelegten Muster einzurichten. Die Stadtbauamts-Fachabteilung VIII hat die Nachweisungen im kurzen Wege an die Stadtbuchhaltung zu leiten, welche nach erfolgter ziffermäßiger Prüfung der Nachweisungen die Verrechnung im Durchführungswege derart vorzunehmen hat, daß die von derselben anerkannten Verdienstebeträge auf den einzelnen Rubriken der eigenen Gelder sowie der in der Gemeindeverwaltung stehenden Fonds und Stiftungen in A u s g a b e und gleichzeitig als eine von den genannten städtischen Unternehmungen geleistete Teilzahlung auf den von ihnen an die Gemeinde abzuführenden Reingewinn in E m p f a n g gestellt werden.

Aufällige Änderungen sind in der Richtstellung der nachfolgenden Quartalsnachweisung zu berücksichtigen und es werden die städtischen Unternehmungen hievon sowie von jeder erfolgten Durchführung der Verbrauchskosten überhaupt, von der Stadtbuchhaltung in Kenntnis gesetzt werden.

Zur Verrechnung der Stromabgabe zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen sind ebenfalls die erwähnten Nachweisungen zu verwenden, welche monatlich unmittelbar der Direktion der städtischen Straßenbahnen von der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke zu übermitteln sind.

Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkend mit 1. Jänner d. J. in Kraft zu treten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 44. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. April 1904, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositionsamt in Brschowitz in Böhmen.

Nr. 45. Verordnung des Justizministeriums vom 30. April 1904, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Brschowitz.

Nr. 46. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1904, betreffend die Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz über die Urlaube der Kanzleibeamten.

Nr. 47. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1904, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Stenerhebungsbzirkle Reichenberg (Land).

Nr. 48. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. Mai 1904, betreffend die neuerliche Fristerstreckung für die Betriebseröffnung einiger elektrischer Kleinbahnlinien in Prag und Umgebung.

Nr. 49. Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. Mai 1904, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XXXIX und XL zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 50. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1904, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzolamtes Sarajevo in der Mineralölproduktenfabrik in Bosnisch-Brod.

Nr. 51. Kaiserliches Patent vom 3. Juni 1904, betreffend die Enderung des Landtages von Böhmen.

Nr. 52. Kaiserliches Patent vom 3. Juni 1904, betreffend die Auflösung des Landtages der Bukowina.

Nr. 53. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1904, betreffend die Änderung der Kassastunden bei den Steuerämtern.

Nr. 54. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Mai 1904, betreffend die Abänderung des mit der Verordnung vom 11. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr. 293, kundgemachten Advokatenarifs.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. April 1904, Z. X a-99/1, betreffend die Veräußerung der Realitäten samt dem landwirtschaftlichen Fundus der ehemaligen Landes-Ackerbauschule Edthof bei Amstetten.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. April 1904, Z. XVI-1949/2, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung beziehungsweise Forterhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis Ende 1907.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. April 1904, Z. XVI-651/3, betreffend die der Gemeinde Tärnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauslage von 3 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. April 1904, Z. XVI-825/2, betreffend die der Gemeinde Mant pro 1903 erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen im Markte Mant.

Nr. 61. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1904, Z. X a-1436/5, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen in dem von der Reblaus infizierten Gebiete Niederösterreichs, den als Infektionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirken Nikolsburg und Znaim und in den Gerichtsbezirken Auspitz, Gösing und Lundenburg in Mähren.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1904, Z. XVI-1340/3, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungstagen und die hierfür erlassenen Einhebungsvoorschriften.